

# **Satzung des Ortsclub Delmenhorst e.V. im ADAC**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der am 19.06.1951 in Delmenhorst gegründete Ortsclub führt den Namen „Ortsclub Delmenhorst e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Delmenhorst und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg zur Vereinsregisternummer: 140034 eingetragen.
- II. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele**

- I. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraffahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Weser-Ems. Er hat die Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Regionalclubs Weser-Ems sowie Beschlüsse des ADAC Präsidiums, des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation zu beachten.
- II. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen und er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraffahrttechnischen Kulturgutes ein. Insoweit fördert er und führt selbst Veranstaltungen für „Oldtimer“ durch.
- III. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Weser-Ems und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen möglichst zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V., München, sind.
- II. Kinder und minderjährige Jugendliche sind außerordentliche Mitglieder des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Der Ortsclub kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste im Ortsclub erworben haben.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Darüber entscheidet die nächste Monatsversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung soll jährlich im Voraus erfolgen.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter

Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs, des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Ortsclubs sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie soll innerhalb des ersten Vierteljahres nach dem Geschäftsjahr durchgeführt werden. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Weser-Ems stattfinden. Sie wird durch den

Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail, Internetseite des Ortsclubs ([www.oc-delmhorst.de](http://www.oc-delmhorst.de)) oder anderweitig in Textform gem. § 126 b BGB einzuladen. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

- II. Der ADAC Regionalclub-Vorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a.) Feststellung der Stimmliste und der Formalien, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde
  - b.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c.) Bericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Sport- und Tourenleiters
  - d.) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e.) Aussprache zu den Berichten
  - f.) Entlastung des Vorstandes
  - g.) Wahlen
  - h.) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - i.) Anträge mit Inhaltsangabe
  - j.) Sonstiges
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Weser-Ems. Die Delegierten müssen Mitglieder des ADAC Regionalclubs Weser-Ems sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Nicht zu Delegierten gewählt werden können Angestellte des ADAC, des ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs.

## § 9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Darunter ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a.) Satzungsänderungen
  - b.) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

- c.) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d.) Auflösung des Ortsclubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalvorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- VIII. Der Vorstand kann dann, wenn ganz besondere Umstände (z.B. eine Pandemie) vorliegen, entscheiden, dass die Mitglieder an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a.) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- b.) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

I. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. der Sport- und Tourenleiter

Zum erweiterten Vorstand, der eine beratende Tätigkeit ausübt, gehören

6. der Verkehrsreferent
7. der Pressereferent

- II. Der Ortsclub wird in allen Angelegenheiten vertreten durch den/die Vorsitzende oder den/der zweiten Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB oder durch den/die Vorsitzende und den/die zweite Vorsitzende gemeinsam.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse können auch schriftlich oder in anderweitiger Textform gefasst werden, wenn zugleich mit dem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen.
- IV. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen des Ortsclubs, des ADAC Regionalclubs und des Gesamtclubs.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils im Wechsel von einem Jahr. Die Vorstandsmitglieder, die mit ungeraden Ziffern oben aufgeführt sind, werden jeweils nach einem Jahr neu gewählt, die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern werden in dem darauffolgenden Jahr neu gewählt. Im Falle des Ablaufs der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- VI. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der/die Vorsitzende darf aber nicht für

Finanzen zuständig sein.

- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Vorstand.
- IX. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub und dem ADAC Präsidium, dem ADAC Verwaltungsrat und dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e.V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub-Vorstand genehmigt ist.

## **§ 14 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

**§ 15**

**Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50 % an die ADAC Stiftung München, zu weiteren 50 % an die Verkehrswacht-Delmenhorst e.V. in der Stadt Delmenhorst.

**§ 16**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist das Amtsgericht Delmenhorst (Sitz des Ortsclubs).